

Tateinheit mit Erfindung tendenziöser friedensgefährdender Gerüchte zu

1 — einem — Jahr und 6 — sechs — Monaten Zuchthaus

und in die Sühnemaßnahmen der Kontrollratsdirektive 38 Abschnitt II Artikel IX Ziffern 3 bis 9, davon die der Ziffer 7 auf die Dauer von 5 Jahren, unter Anrechnung der seit dem 22. 4. 1950 erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannte Freiheitsstrafe, kostenpflichtig verurteilt.

Gründe:

Der Angeklagte stand in Briefwechsel mit einem früheren Arbeitskollegen in Westdeutschland, einem gewissen von Wietersheim gerichteten Briefe vom 22. 1. 1950 ergeht er sich in die DDR auf übelste Weise herabsetzenden zynischen Redensarten. Es heißt dort z. B.: „Auch Kohlen-schaukeln sind hier sehr billig zu haben, weil es keine Kohlen mehr zu kaufen gibt. (Das Stück zu 97 Pfg.-Ost, bedenke, wieviel Du da für eine DM-West auf die Schippe nehmen kannst)“. Ferner: „Daß das Wort „fettig“ in der Ostzonen-sprache ein Synonym für „selten“ geworden ist, weißt Du ja schon. Eure Margarine unterscheidet sich übrigens von unserer Butter nur dadurch, daß sie angenehmer schmeckt und keine schwarzen Flecken aufweist.“ Weiter schreibt der Angeklagte: „Du hast also jedenfalls noch ein beträchtliches Ostmarkguthaben, ich warte nur Deine Wünsche ab. Wie wäre es mit einer Stalinbüste oder mit Lenins gesammelten Werken oder mit einer Kollektion atonalen Schallplatten?“ „Kaffeemühlen habe ich nicht mehr gesehen. Auch die Fleischwölfe sind aus den Schaufenstern verschwunden, weil wir zu Weihnachten eine Fleischzuteilung erhalten haben.“

Es stand für die Strafkammer außer Zweifel, daß derartige Äußerungen eine Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen bedeuten. Die Bevölkerung im Westen bekommt durch solche Schilderungen ein völlig falsches Bild über die wirtschaftlichen Zustände in der DDR.

... Der Angeklagte hat sich also gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR strafbar gemacht. In Tateinheit damit hat er auch tendenziöse friedensgefährdende Gerüchte erfunden und damit den Tatbestand der Kontrollratsdirektive 38 Abschn. II Art. III A III erfüllt. Er war somit auch als politisch Belasteter einzustufen.

Rauch, OR, zugleich für den ortsabwesenden AR Müller.

Ausgefertigt, Bautzen, den 7. März 1951.

Stempel.
Landgericht Bautzen. gez. Hempel.

Gesetz zum Schutz des Friedens

Vom 15. Dezember 1950

DOKUMENT NR. 15

Die aggressive Politik der imperialistischen Regierungen der USA, Großbritanniens und Frankreichs, die auf ein neues Weltgemetzel hinzielt, droht das deutsche Volk in einen mörderischen Bruderkrieg zu verstricken. Die Remilitarisierung Westdeutschlands, die Bestrebungen zur Wiederaufrichtung des deutschen Militarismus und Imperialismus stellen eine große Gefahr für die Existenz und Zukunft der deutschen Nation und für den Frieden und die Sicherheit Europas dar. Nur auf dem Wege der Demokratie und des Friedens kann die Einheit und Unabhängigkeit Deutschlands erreicht und gesichert werden. Die imperialistische Politik der Verstrickung Westdeutschlands in einen neuen verbrecherischen und von vornherein aussichtslosen Krieg stellt eine Bedrohung unseres Volkes und Vaterlandes dar. Die Nation muß aus dieser Bedrohung befreit werden. Die Erhaltung des Friedens ist das dringlichste nationale Interesse und die Forderung aller demokratischen und patriotischen Kräfte des gesamten deutschen Volkes. Die Kriegspropaganda der anglo-amerikanischen Imperialisten und ihrer Helfershelfer stellt eine ernste Gefährdung für den europäischen Frieden und für die Freundschaft des deutschen Volkes mit allen friedliebenden Völkern dar. Die Kriegspropaganda, unter welchen Formen auch immer sie sich vollziehen möge, ist eines der schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die Volkskammer beschließt darum in Übereinstimmung mit den Artikeln 5 und 6 der Verfassung dieses

„Gesetz zum Schutze des Friedens“:

§ 1

Wer andere Völker oder Rassen schmäht, gegen sie hetzt, zum Boykott gegen sie auffordert, um die friedlichen Beziehungen zwischen den Völkern zu stören und das deutsche Volk in einen neuen Krieg zu verwickeln, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 2

(1) Wer eine Aggressionshandlung, insbesondere einen Angriffskrieg propagiert oder in sonstiger Weise zum Kriege hetzt, wer Deutsche zur Teilnahme an kriegerischen Handlungen, die der Unterdrückung eines Volkes dienen, anwirbt, verleitet oder aufhetzt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Deutsche für die französische Fremdenlegion oder ähnliche ausländische Militärformationen und Söldnertruppen anwirbt oder zum Eintritt in solche verleitet.

§ 3

(1) Wer die Wiederaufrichtung des aggressiven deutschen Militarismus und Imperialismus oder die Einbeziehung

Deutschlands in einen aggressiven Militärblock propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen völkerrechtliche Vereinbarungen, welche der Wahrung und Festigung des Friedens, der Entwicklung Deutschlands auf demokratischer und friedlicher Grundlage dienen, hetzt, zum Bruch solcher Vereinbarungen auffordert, um Deutschland in aggressive Kriegshandlungen hineinzuziehen.

§ 4

Wer die Verwendung von Atomwaffen oder anderen Massenvernichtungsmitteln, wie Gift, radioaktive, chemische und bakteriologische Mittel, verherrlicht oder propagiert, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 5

Wer im Dienste der Kriegshetze die Bewegung für die Erhaltung und Festigung des Friedens verächtlich macht oder herabwürdigt oder gegen Teilnehmer am Kampf für den Frieden wegen ihrer Tätigkeit hetzt oder sie verfolgen läßt, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

§ 6

(1) In besonders schweren Fällen von Verstößen gegen die §§ 1 bis 5 dieses Gesetzes ist die Strafe Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder lebenslängliches Zuchthaus.

(2) Ein besonders schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat in direktem Auftrag von Staaten, deren Dienststellen oder Agenturen begangen wird, welche Kriegshetze oder eine aggressive Politik gegen friedliche Völker betreiben. In solchen Fällen kann auch auf Todesstrafe erkannt werden.

§ 7

Die Vorbereitung oder der Versuch von Straftaten nach den §§ 1 bis 6 dieses Gesetzes ist strafbar.

§ 8

(1) Neben jeder Strafe auf Grund dieses Gesetzes kann auf Geldstrafe in unbegrenzter Höhe erkannt werden.

(2) Ferner kann auf völlige oder teilweise Einziehung des Vermögens des Täters erkannt werden. Wird der Täter zum Tode, zu lebenslänglichem Zuchthaus oder zu Zuchthaus nicht unter 5 Jahren verurteilt, so ist auf Einziehung seines gesamten Vermögens zu erkennen.

§ 9

(1) Wird der Täter auf Grund dieses Gesetzes zu einer Zuchthausstrafe verurteilt, so ist im Urteil anzuordnen, daß er zeitweise oder dauernd das Recht verliert,

1. im öffentlichen Dienst oder in leitenden Stellen im wirtschaftlichen oder kulturellen Leben tätig zu sein;